

**Stundung von Steuerforderungen im Rahmen der COVID 19-Pandemie -
Verlängerung der Maßnahmen****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
10.12.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss stimmt der Verlängerung der Stundung von Steuerforderungen einschließlich Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren bis längstens zum 30.06.2021 zu, soweit der Stundungsantrag mit einer unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit aus der COVID 19 - Pandemie begründet wird. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird insoweit verzichtet.

Begründung:

In weiten Teilen des Bundesgebietes sind durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Aus diesem Grund wurde im April 2020 entschieden, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Folgen der COVID 19-Pandemie wurden daher zur Liquiditätssicherung der Steuerpflichtigen durch ein BMF-Schreiben vom 19.03.2020 die Möglichkeiten zur Stundung von Steuern und der Herabsetzung von Gewerbesteuervorauszahlungen erweitert.

Voraussetzung für eine Stundung von Steuerforderungen ist dabei lediglich der Nachweis einer unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit des Steuerpflichtigen.

Den Kommunen in NRW wird die Anwendung dieses BMF-Schreibens seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG) empfohlen.

Vor diesem Hintergrund soll bei den von der Stadt Gummersbach erhobenen Abgaben

- Gewerbesteuer,
- Grundsteuer inkl. Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren,
- Hundesteuer,
- Vergnügungssteuer und
- Zweitwohnungssteuer

die Möglichkeit verlängert werden, einen Antrag auf Stundung zu stellen, wenn die Stundung der Vermeidung von Liquiditätsengpässen bzw. Zahlungsschwierigkeiten infolge der Corona-Pandemie dient.

Als Nachweis ist eine schriftliche Darlegung der Umstände erforderlich, die eine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit begründen.

Auf eine Erhebung von Stundungszinsen wurde in diesen Fällen entsprechend der Hinweise des BMF-Schreibens verzichtet, dies soll auch weiter so umgesetzt werden.

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Stadt Gummersbach entscheidet der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss über Stundungen ab einer Forderungshöhe von 25.000 €. Um eine zügige Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen, ist eine generelle

Zustimmung zu Stundungen, die auf der Basis der Betroffenheit von der COVID 19-Pandemie ausgesprochen werden, erforderlich.

Stundungen, die nicht mit dieser Begründung beantragt werden, fallen unter die Regelungen der Dienstanweisung "Stundung, Niederschlagung und Erlass" und werden dem Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss weiterhin zur Entscheidung vorgelegt. In diesen Fällen werden auch weiterhin Stundungszinsen erhoben.